

# SATZUNG

*des*

*Schützenvereins*

*Gemütlichkeit Lauterbach e.V.*



## Inhalt

- § 1 **Name und Sitz des Vereins**
- § 2 **Zweck des Vereins**
- § 3 **Aufnahme von Mitgliedern**
- § 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 6 **Organe des Vereins**
- § 7 **Schützenmeisteramt**
- § 8 **Vereinsausschuss**
- § 9 **Hauptversammlung**
- § 10 **Geschäftsjahr**
- § 11 **Beitrag**
- § 12 **Rechnungswesen**
- § 13 **Auflösung des Vereins**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen **Schützenverein Gemütlichkeit Lauterbach e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergkirchen, Ortsteil Lauterbach.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Er ist seit 27.12.1977 im Vereinsregister eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und führt seit dem den Namenszusatz e.V.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Schützenverein Gemütlichkeit Lauterbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege des Schützenbrauchtums und Tradition.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen und Böllern, sowie Traditionsschießen und der sich im Zusammenhang damit ergebenden kulturellen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Schützenmeisteramt, das über den Antrag entscheidet. Es liegt im Ermessen des Schützenmeisteramtes, in Zweifelsfällen den Aufnahmeantrag dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
3. Einen Aufnahmeantrag kann eine Person nur stellen, wenn sie als Gast an fünf Schießabenden teilgenommen hat. Die Einladung zum gastweisen Besuch eines Schießabends erfolgt durch die Vorstandschaft auf Ersuchen eines Vereinsmitglieds.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Das Schützenmeisteramt kann, falls die Sportanlagen überlastet sind, einen Aufnahmestopp erlassen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen, sofern es mit der Sportordnung und dem Waffengesetz zu vereinbaren ist.
3. Am Schießbetrieb können Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr teilnehmen; Ausgenommen hiervon ist das Schießen mit dem Lichtgewehr. Kinder die schon ab dem vollendeten 10. Lebensjahr am Schießbetrieb teilnehmen möchten, ist es nur durch Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde und deren schriftlicher Genehmigung erlaubt.
4. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, um die Aufnahme neuer Mitglieder bemüht zu sein und die vom Schützenmeisteramt erlassenen Anordnungen zu befolgen.
6. Die unaufgeforderte Entrichtung des Jahresbeitrages beim Schatzmeister (Kassier) innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
7. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

#### **§ 5**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod.
  - b) durch Austritt.

Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Es müssen jedoch die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll entrichtet werden.

c) durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, bei uneinbringlichen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr.

Der Ausschluss kann auch erfolgen aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen begangenen Vergehens; er muss erfolgen aufgrund einer Verurteilung wegen eines Verbrechens mit dem Tage des rechtskräftigen Inkrafttretens des Urteils.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann zur nächstfolgenden Hauptversammlung Beschwerde eingelegt werden, und zwar in schriftlicher Form, mindestens drei Tage vor Versammlungstermin dem 1. Schützenmeister vorliegend.

2. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge, Spenden und sonstige Zahlungen werden weder vergütet noch zurückerstattet.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Hauptversammlung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

## **§ 7**

### **Schützenmeisteramt**

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus  
dem 1. Schützenmeister  
dem 2. Schützenmeister

dem 1. Schatzmeister (Kassier)  
dem 1. Schriftführer  
dem 1. Sportleiter

2. Das Schützenmeisteramt leitet den Verein. Die beiden Schützenmeister sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.  
Sind bei Sitzungen 1. und 2. Schützenmeister nicht anwesend, ergibt sich die Reihenfolge der Vertretungen nach der Auflistung unter Punkt 1.
3. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeister oder dessen Vertretung.
4. Der 1. Schatzmeister (Kassier) ist in seinem Geschäftsbereich allein unterschiftsberechtigt. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle der 1. Schützenmeister.
5. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Mitglied des Schützenmeisteramtes kann nur jedes ordentliche Mitglied werden.
7. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schützenmeisteramt hat das Recht, zur satzungsmäßigen Durchführung der Vereinsaufgaben, in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht, Anordnungen zu erlassen, die von den Mitgliedern befolgt werden müssen (siehe § 4). Über den Ablauf der Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens zwei Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt.
3. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgeschriebenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

## § 9

### Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. bzw. 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Dachauer Nachrichten“, sowie in öffentlich zugänglichen Schaukästen des Schützenvereins Gemütlichkeit Lauterbach e.V., unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  - 1) Entgegennahme der Berichte
    - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
    - b) des Schatzmeisters (Kassier) über die Jahresrechnung
    - c) der Revisoren
    - d) des Sportleiters
    - e) des Schriftführers
    - f) weiterer Referenten soweit vorhanden.
  - 2) Entlastung des Schützenmeistersamtes.
  - 3) Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Revisoren.
  - 4) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages.
  - 5) Satzungsänderungen
  - 6) Verschiedenes
4. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden. Spätere nur, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangt.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. seiner Vertretung. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung gemäß § 4 der Satzung nicht im Rückstand sind. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den wesentlichen Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom

Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

7. Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.
- 2) Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindesten 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Das Verlangen ist dem 1. Schützenmeister schriftlich der Verlangenden vorzutragen.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die Befugnis wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 4) In Notfällen oder bei Verhinderung der beiden Schützenmeister kann auch jedes andere Mitglied des Schützenmeisteramtes eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 11 Beitrag**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## **§ 12 Rechnungswesen**

1. Als Rechnungsprüfer (Revisoren) wählt die ordentliche Hauptversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder für die Wahlperiode des Schützenmeisteramtes. Sie haben die Kassenführung und die Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
2. Die Revisoren dürfen dem Ausschuss als Beisitzer angehören, ansonsten jedoch, zur Wahrung ihrer Neutralität, kein weiteres Amt bekleiden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bergkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Schießsports im Ortsteil Lauterbach zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 30.11.1977.

Die Satzungsänderung (Neufassung) wurde am 29.09.2017 durch die ordentliche Hauptversammlung beschlossen, und tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nachtrag zur Satzung vom 29.09.2017:

Nach Beschluss durch das Schützenmeisteramt vom 21.12.2018 wurde bei § 9 Punkt 1 die Formulierung im letzten Satz von „auf elektronischen Weg“ durch „per E-Mail“ ersetzt.